

Merkblatt zur Berufsausbildung mit Abitur

1. Eine Berufsausbildung mit Abitur, die am 01.09.1988 oder am 01.09.1989 begonnen hat, kann fortgesetzt werden, wenn der Lehrling dies ausdrücklich wünscht oder die Ausbildung in einem neuen Beruf nicht möglich ist. Andernfalls ist die Ausbildung auf einen neuen Beruf umzustellen, wobei die Kombination mit Abitur gemäß § 28 Abs. 1 BBiG nicht zulässig ist.
2. Nach dem 12.08.1990 darf eine Berufsausbildung mit Abitur nicht mehr begonnen werden, weil die Ausbildungsvorschriften nicht mehr gelten und neue Lehrverträge gem. § 28 Abs. 2 BBiG nur noch in neuen Berufen abgeschlossen werden dürfen. Vorher abgeschlossene Lehrverträge müssen auf neue Berufe umgestellt werden.
3. Ausbildungsanfänger des Jahres 1990, die mehr am Abitur als an einer Berufsausbildung interessiert sind, können den Lehrvertrag auflösen und weiter die allgemeinbildende Schule besuchen, gegebenenfalls auch Fachgymnasien, soweit sie eingerichtet worden sind.
4. Betriebe, die die Berufsausbildung mit Abitur fortsetzen wollen, können dies nur außerhalb des Berufsbildungsgesetzes tun. Es dürfen also keine Lehrverträge abgeschlossen werden, wenn die Lehrlinge unter 18 Jahre alt sind. Statt dessen gelten die Regeln für Arbeitsverhältnisse. Für die Abnahme der Prüfung ist nicht die Industrie- und Handelskammer zuständig, die derartige Verträge auch nicht in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse eintragen darf. Die Kammer sichert zu, zur Abschlußprüfung in einem Beruf nach der Systematik der Facharbeiterberufe als Externer gem. § 40 Abs. 2 BBiG zuzulassen.
5. Die Vorbereitung auf das Abitur ist neben der Berufsausbildung durch Besuch von Abend- und/oder Wochenendlehrgängen möglich. Dies setzt voraus, daß die neuen Länder Regelungen für sogenannte "Nichtschüler-Reifeprüfungen" erlassen und entsprechende Lehrgänge angeboten werden.